

Erstinformation

gemäß § 11 der Versicherungsvermittlerverordnung und §12 Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Erstellt für:

Muster GmbH,
Musterplatz 1, 12345 Musterstadt

1. Ihr Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist die Firma

,

,

- nachstehend (VM) genannt -

Der VM verfügt über eine Gewerbeerlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO als , erteilt von der IHK ". Er ist unter der Registernummer in das Vermittlerregister nach § 11a GewO eingetragen. Der VM ist als Vermittler Ihr Ansprechpartner in den vereinbarten Versicherungsangelegenheiten und persönlich verantwortlich für seine Beratung nach §§60, 61 und 63 VVG. Es bestehen keine Beteiligungen an oder von Versicherern oder deren Muttergesellschaften.

2. Ihre Servicedienstleister

Ihre Servicedienstleister sind die

Unternehmen der vfm Gruppe

Schmiedpeunt 1, 91257 Pegnitz, www.vfm.de/impressum

- nachstehend „vfm“ genannt -

vfm unterstützt den VM bei der Verwaltung der Versicherungsverträge, der Erstellung von Deckungskonzepten und Angeboten sowie der Durchführung von Ausschreibungen als Dienstleister. Durch diese Tätigkeiten als Erfüllungsgehilfe des VM entsteht kein Vertragsverhältnis mit Ihnen. Der VM ist Ihr alleiniger Vertragspartner und Ansprechpartner und Ihnen gegenüber selbst verantwortlich. Durch die Zusammenarbeit im vfm-Verbund ist es dem VM möglich ein breites Angebot an Versicherungslösungen und individuelle Deckungskonzepte mit hervorragendem Preis- / Leistungsverhältnis anzubieten.

3. Allgemeine Angaben

Der Registereintrag lässt sich bei nachfolgender Stelle schriftlich oder per Internet überprüfen:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.

Breite Straße 29, 10178 Berlin, Telefon: 01806 00585-0

(20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz, mit abweichenden Preisen aus Mobilfunknetzen, maximal 60 Cent/Anruf)

www.vermittlerregister.info

Sofern Sie mit unseren Dienstleistungen einmal nicht zufrieden sein sollten, können Sie folgende Stelle als außergerichtliche Schlichtungsstellen anrufen:

- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Telefon: 0800 3696000, Telefax: 0800 3699000
- Ombudsmann für die private Kranken- und Pflegeversicherung, Glinkastr. 40, 10117 Berlin, www.pkv-ombudsmann.de, Telefon: 0800 2550444, Telefax: 030 20458931
- Schlichtungsstelle des Verbandes der privaten Bausparkassen, Postfach 30 30 79, 10730 Berlin, www.schlichtungsstelle-bausparen.de, E-Mail: [info\(at\)schlichtungsstelle-bausparen.de](mailto:info(at)schlichtungsstelle-bausparen.de), Telefon: 030 / 59 00 91-500 und -550, Telefax: 030 / 59 00 91 501
- Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V (bei Kapitalanlagen), Straßburgerstraße 8, 77694 Kehl, www.verbraucher-schlichter.de, E-Mail: [mail\(at\)verbraucher-schlichter.de](mailto:mail(at)verbraucher-schlichter.de), Telefon: 07851 / 79 57 940, Telefax: 07851 / 79 57 941

Ich habe die Erstinformation erhalten und inhaltlich verstanden.

Alle zur Durchführung der vereinbarten Beratung relevanten Unterlagen wurden dem Vermittler ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift 1

Unterschrift

Geschäftsbesorgungsvertrag

(Maklervertrag) zwischen der Firma

und

Muster GmbH,

Musterplatz 1, 12345 Musterstadt

- nachstehend Versicherungsmakler (VM) genannt –

- nachstehend Mandant genannt-

1. Vertragsgegenstand

Der VM ist unabhängiger Versicherungsvermittler und an keinen Versicherer gebunden. Gegenstand dieses Vertrages ist die Vermittlung der betrieblichen und privaten Versicherungen mit Ausnahme der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherungen.

Der Auftrag des Mandanten erstreckt sich ausschließlich auf seine beim Vertragsschluss gegenüber dem Makler angegebenen Wünsche und Bedürfnisse, sowie auf bestehende Versicherungsverträge, sofern der Mandant dem Makler diese Vertragsverhältnisse in Textform angezeigt und der Versicherer einer courtagepflichtigen Verwaltungsübernahme durch den Makler zugestimmt hat. Die bestehenden Wünsche und Bedürfnisse des Mandanten, sowie bestehende Versicherungsverträge, wurden in einer gesonderten Bestandsaufnahme und einer Beratungsdokumentation festgehalten. Sofern der Mandant die vom Makler vorgeschlagene Bestandsaufnahme nicht sofort durchführen möchte, übernimmt der Makler den diesbezüglichen Auftrag erst, wenn die Bestandsaufnahme erfolgt ist. In diesem Fall erstreckt sich der Auftrag nur auf vom Makler selbst im Rahmen seines Maklerauftrages für den Mandanten vermittelte Verträge.

2. Aufgaben des Maklers

Der VM übernimmt im oben genannten Rahmen durch diesen Vertrag nach jeweiliger Absprache mit dem Mandanten folgende Aufgaben:

- Die Beratung des Mandanten nach § 60, 61 VVG bezüglich seiner offengelegten Wünsche und Bedürfnisse (Risiken);
- Die Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes;
- Die Verwaltung der vermittelten Versicherungsverträge;
- Die Erteilung von Auskünften zu den vermittelten Verträgen nach Anfrage des Mandanten;
- Die Überprüfung und Anpassung des Versicherungsschutzes nach erfolgter Mitteilung einer Risikoänderung;
- Die Überprüfung und Anpassung des Versicherungsschutzes nach entsprechender expliziter Beauftragung;
- Die Unterstützung des Mandanten im Schadensfall.

Eine umfassende Ermittlung des Versicherungsbedarfs in allen Risikobereichen und Versicherungssparten (Risikoanalyse) ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet. Der VM ist zur Überwachung und laufenden Betreuung der von ihm nicht vermittelten Versicherungsverträge nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird oder der VM hierfür ein Entgelt bzw. eine Provision (Courtage) erhält. Für die Empfehlung wird ein Versicherungsvertrag ausgewählt, der geeignet ist, den Versicherungsbedarf des Mandanten abzudecken und bei dem Preis und Leistung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Die bei der Auswahl anzuwendenden fachlichen Kriterien berücksichtigen unter anderem die Qualität des Versicherers und des Versicherungsvertrages sowie des Services des Versicherers. Hierbei bezieht der VM auch seine subjektive Erfahrung (z. B. aus der Schadensregulierung, Annahmepolitik etc.) ein. Der VM ist in der Bestimmung der relevanten Auswahlkriterien und deren Bewertung grundsätzlich frei.

3. Der Mandant und seine Mitwirkungspflicht

Der Mandant ist zur regelmäßigen Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben und zur unaufgeforderten Mitteilung etwaiger Änderungen verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung und für eine sachgerechte Wahrnehmung seiner Versicherungsinteressen erforderlich ist. Die für die Wahrnehmung seiner Versicherungsinteressen notwendigen Unterlagen stellt der Mandant dem VM vollständig und rechtzeitig – soweit nötig in Kopie – zur Verfügung. Hierzu gehören u.a. alle persönlichen und finanziellen Veränderungen und sonstige Risikoveränderungen, die für den Versicherungsschutz von Bedeutung sein können.

Der VM prüft die persönlichen Daten, Angaben und Erhebungen des Mandanten lediglich auf Schlüssigkeit. Der VM wird bei Risikoveränderungen stets nur nach Aufforderung durch den Mandanten tätig. Die notwendige Vollmacht und die datenschutzrechtliche Einwilligung sind ohne Vorbehalte zu erteilen.

4. Die Vergütung des VM

Für das Sichten und Ordnen der Versicherungsunterlagen, das Erstellen eines Versicherungsstatus mittels EDV ohne Bewertung der Versicherungsbedingungen und das Analysieren und Bewerten vorhandener Risiken entrichtet der Mandant jährlich einen Betrag von 0,00 €. Dieser Betrag wird jährlich jeweils zum Anfang eines Vertragsjahres vom Konto des Mandanten eingezogen und deckt - neben den Courtagen der Versicherungen - die Tätigkeit und den Aufwand des VM ab. Der Mandant erteilt durch ein gesondertes Dokument sein Einverständnis zum SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren. Im Übrigen werden die Leistungen des VM durch die von den Versicherern gezahlten Courtagen abgegolten, die Bestandteil der Versicherungsprämien sind. Der Anspruch auf diese Courtagen geht auch auf den Rechtsnachfolger des VM über.

5. Einwilligung zur telefonischen Kontaktaufnahme:

Die Parteien sind sich darüber einig, dass der VM für eine ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit auch telefonisch in Kontakt mit dem Mandanten treten können muss. Daher stimmt der Mandant insbesondere ausdrücklich der telefonischen Kontaktaufnahme durch den VM zu Informationszwecken über neue oder zusätzliche Angebote von Versicherungsschutz zu. Diese Einwilligung kann der Mandant ohne Einfluss auf die bestehenden Verträge auch in Teilen jederzeit widerrufen.

6. Beginn - Dauer - Kündigung - Beendigung

Diese Vereinbarung beginnt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Der Vertrag tritt an die Stelle aller etwaigen bisher getroffenen Vereinbarungen mit dem VM, die mit dieser Vereinbarung gegenstandslos werden. Der Vertrag geht gegebenenfalls auf die Rechtsnachfolger der Parteien (Erben, Erwerber des VM oder des Bestandes des VM) über. Der Vertrag kann jeweils von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. Dies soll durch einen eingeschriebenen Brief geschehen.

Die weiteren Rechte und Pflichten des Mandanten und des Maklers ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Maklers, welche Bestandteil dieses Vertrages sind. Der Mandant erklärt, dass ihm die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Makler vor Vertragsabschluss ausgehändigt worden sind, dass er sie gelesen und verstanden hat. Weiterhin erklärt er die Erstinformation erhalten und verstanden zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber 1

Unterschrift Auftraggeber 2

Ort, Datum

Unterschrift Versicherungsmakler

Anlagen: Allgemeine Geschäftsbedingungen, Erstinformation, Vollmacht, Datenschutzeinwilligung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Versicherungsmakler

Stand 08.09.2016, Die AGBs sind Bestandteil des Geschäftsbesorgungsvertrages.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Versicherungsmaklervertrag unter Einbeziehung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), bezieht sich nur auf die im Maklervertrag ausdrücklich benannten privatrechtlichen Versicherungsverträge, für die eine Vermittlungstätigkeit gewünscht wurde oder eine Verwaltungsübernahme auf den Makler erfolgte.
- (2) Es kann gesondert vereinbart werden, dass sich die Beauftragung auf bereits beim Abschluss dieses Vertrages bestehende Versicherungsverhältnisse erstrecken soll. Diese Vertragsverhältnisse werden dann künftig durch den Makler verwaltet, sofern sie der Versicherer courtagepflichtig in den Bestand des Maklers überträgt.
- (3) Eine anderweitige oder weitergehende Tätigkeits- oder Beratungsverpflichtung, außer für die Vermittlung und/oder Verwaltung des gewünschten Versicherungsschutzes des Mandanten besteht nicht. Insbesondere ist eine Beratung oder Betreuung der gesetzlichen Sozialversicherungen nicht von der Maklertätigkeit umfasst.

§ 2 Pflichten des Mandanten

- (1) Der Mandant ist zur Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Dies gilt auch für Änderungen seiner Risiko- oder Rechtsverhältnisse oder der zugrunde liegenden Tatsachen nach Vertragsschluss, die für den jeweiligen Versicherungsschutz relevant sein könnten. Unterlässt der Mandant die unverzügliche Information, besteht eventuell kein oder kein vollständiger Anspruch aus dem Versicherungsvertrag. Insbesondere hat er dem Makler unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig zu übergeben.
- (2) Bei der Bearbeitung der Vermittlungsanfrage kann nur der vom Mandanten geschilderte Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Der dargelegte Sachverhalt ist als vollständig, wahrheitsgemäß und abschließend als Beratungsgrundlage anzunehmen. Der Makler ist nicht verpflichtet und nicht in der Lage sich nach der Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes fortlaufend über eventuelle Änderungen der Verhältnisse des Mandanten zu informieren. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können, auch wenn der Mandant selbst erst später eigene Kenntnis erhält.
- (3) Der Mandant verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse und -konzepte des Maklers nur mit einer vorherigen in Textform erteilten Einwilligung des Maklers an Dritte (z.B. Kreditinstitute, Konkurrenzunternehmen) weiterzugeben. Für eigene Versicherungsanalysen und individuell erstellte Deckungskonzepte nimmt der Makler Urheberrechtsschutz nach den Bestimmungen des Urhebergesetzes in Anspruch. Eine Haftungsverantwortung des Maklers für deren Inhalt gegenüber Dritten wird ausgeschlossen.
- (4) Die aus den Versicherungsverträgen unmittelbar erwachsenden Verpflichtungen, wie die Prämienzahlungen, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten, etc. sind vom Mandanten zu erfüllen. Daneben ist der Mandant verpflichtet, dem Makler die vertragsbezogene Korrespondenz des Versicherers für eine gewünschte Interessenwahrnehmung zur Verfügung zu stellen oder den Schriftverkehr mit dem Versicherer ausschließlich über den Makler zu führen.

§ 3 Aufgaben des Maklers

- (1) Der Makler oder der für ihn tätige Vermittler nimmt eine Vorauswahl von geeigneten Versicherern und Versicherungsprodukten vor, welche den mitgeteilten Mandantenwünschen und Bedürfnissen entsprechen könnten. Er berücksichtigt lediglich solche Versicherer, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen sind und eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach deutschem Recht anbieten. Er übernimmt keine Prüfung der Solvenz der Versicherer, soweit diese der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen. Er berücksichtigt nur diejenigen Versicherer, die bereit sind mit ihm zusammenzuarbeiten und ihm eine übliche Courtage für seine Tätigkeiten bezahlen. Direktversicherer oder andere nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugängliche Deckungskonzepte werden von dem Makler/seinem Vermittler nicht berücksichtigt. Bei Angeboten von Versicherungsunternehmen, die den Hauptsitz nicht in der BRD haben, besteht keine Pflicht zur objektiven und ausgewogenen Marktuntersuchung. Dies gilt auch dann, wenn diese Versicherungsbedingungen in deutscher Sprache anbieten oder eine Niederlassung in der BRD unterhalten bzw. ihre Leistungen im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) anbieten.
- (2) Der Makler oder der für ihn tätige Vermittler ist befugt, dem Mandanten zunächst ein optimiertes Deckungskonzept mit möglichst leistungserweiternden und / oder -verbesserten Bedingungen zu empfehlen. Das Deckungskonzept wurde mit Versicherern speziell ausgehandelt, die im Wege einer objektiven und ausgewogenen Marktuntersuchung ermittelt wurden. Nimmt der Mandant das Angebot des speziellen Deckungskonzeptes nicht in Anspruch, empfiehlt der Makler oder der für ihn tätige Vermittler einen nach fachlichen Kriterien aus einer hinreichenden Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern ausgewählten Versicherungsvertrag (§60 Absatz 1 VVG).
- (3) Der Makler erhält ausreichend Zeit, um die Vermittlung eines Versicherungsvertragsverhältnisses vorzubereiten und verschiedene Angebote bei den Versicherern einzuholen. Benötigt der Mandant eine sofortige Deckung eines Risikos, hat er ein sofortiges Tätigwerden mit dem Makler im Maklervertrag in Textform zu vereinbaren.
- (4) Der Makler kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufige Deckung oder überhaupt die Übernahme eines Risikos erklärt. Der Mandant wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach in Textform erteilter Bestätigung durch den Versicherer und nur in dem beschriebenen Umfang über vorläufigen oder gewünschten Versicherungsschutz verfügt, sofern der Mandant seine versicherungsvertraglichen Pflichten erfüllt.
- (5) Der Mandant kann jederzeit vom Makler die Überprüfung und Aktualisierung der vermittelten Versicherungsverträge an eine veränderte Risiko-, Markt- und/oder Rechtslage verlangen. Erst nach entsprechender Mitteilung entsteht für den Makler diese Tätigkeitspflicht. Sodann übernimmt der Makler eine Überprüfung des Versicherungsschutzes anhand der veränderten Rechts-, Risiko- und Marktverhältnisse und veranlasst nach Weisung des Mandanten ggf. die Änderung des Versicherungsvertrages.
- (6) Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des Maklers erteilt dieser auf Anfrage des Mandanten jederzeit Auskunft zu dem vermittelten Vertragsverhältnis.
- (7) Der Makler verpflichtet sich, die Versicherer nur entsprechend der Weisungen des Mandanten zu informieren. Erklärungen, die er im Auftrage seines Mandanten an die Versicherer weiterleitet, werden dem Mandanten zugerechnet. Darüber hinausgehende Informationen werden an den/oder die Versicherer oder sonstige Dritte nicht weitergegeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 4 Haftungsbegrenzung/Ausschlüsse

- (1) Die Haftung des Maklers für eine Verletzung seiner Pflichten insbesondere auch der gesetzlichen Beratungs- und Dokumentationspflicht nach §§ 60, 61, 63 VVG und seiner Verwaltungs- und Betreuungspflichten, ist auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gültige Mindestversicherungssumme je Schadensfall nach § 9 VersVermV begrenzt. Die bestehende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung deckt diese Haftungssumme ab und geht darüber hinaus bis zu einem Betrag von mindestens 2,5 Mio. EUR.
- (2) Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben Handlung ergeben, oder die von demselben Anspruchsberechtigten aus verschiedenen Handlungen gegen den VM, seine Mitarbeiter und seiner Kooperationspartner geltend gemacht werden kann, soweit ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.
- (3) Für Vermögensschäden, die dem Mandanten infolge leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet der Makler nicht.
- (4) Schadenersatzansprüche des Mandanten aus diesem Vertrag verjähren spätestens nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt zum Schluss des Jahres, in welchem der Mandant Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.
- (5) Die in § 4 Abs. 2, 3, 4 und 5 geregelten Beschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung des Maklers oder die daraus resultierenden Schadenersatzansprüche des Mandanten auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Maklers oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit beruhen.
- (6) Für Fehlerberatungen oder nicht geeignete Beratungsergebnisse wegen nicht vollständiger, unverzüglicher oder wahrheitsgemäßer Information des Mandanten ist die Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen, es sei denn, der Mandant weist dem Makler nach, dass er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
- (7) Für die Richtigkeit von EDV-Berechnungen, für Produktangaben oder Versicherungsbedingungen der Versicherer oder sonstiger für den Mandanten tätiger Dritter haftet der Makler nicht.
- (8) Sofern für den Makler ein Vermittler tätig ist, gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gem. § 4 auch für diesen als vereinbart.

§ 5 Abtretungsverbot und Aufrechnungsverbot

- (1) Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Mandanten gegen den Makler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.
- (2) Die Aufrechnung des Mandanten gegen eine Forderung des Maklers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mandanten zulässig.

§ 6 Erklärungsfiction

Der Mandant nimmt Änderungen dieser Geschäftsbedingungen durch sein Schweigen konkludent an, wenn ihm unter drucktechnischer Hervorhebung die Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen in Textform durch den Makler angezeigt worden sind, der Mandant innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderung keinen Widerspruch gegen die Änderung eingelegt hat, und er von dem Makler mit dem Änderungsschreiben deutlich darauf hingewiesen worden ist, dass sein Schweigen als Annahme der Änderung gilt.

§ 7 Datenschutzerklärung, Maklervollmacht und Rechtsnachfolge

- (1) Die Berechtigung des Maklers zur Erhebung, Speicherung und Verwendung der Kundendaten, sowie zur Vertretung des Mandanten ergeben sich jeweils aus einer separaten Erklärung.
- (2) Der Mandant willigt bereits jetzt in eine etwaige Vertragsübernahme durch einen anderen oder weitere Makler, beispielsweise durch Verkauf oder Erweiterung des Maklerhauses, ein. Der Makler ist in diesem Fall verpflichtet, den Mandanten über die geplante Übertragung der Betreuung vorab unter Setzung einer angemessenen Frist für die Ablehnung der Übertragung auf einen Rechtsnachfolger zu informieren. Sofern der Mandant dem nicht widerspricht, gilt dies als Zustimmung.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzem. Die Ersetzung der unwirksamen Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigtem Zwecke der Regelung am nächsten kommt.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist soweit gesetzlich zulässig vereinbar der Sitz des Maklers. Dies gilt auch wenn der Mandant seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Es findet deutsches Recht Anwendung.
- (3) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Maklervertrag bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Textformerfordernisses.

Datenschutzrechtliche Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung

Neufassung Stand 08/2016

AKG Assekuranz-Kontor GmbH

Rheinlandstraße 24, 42549 Velbert

- nachstehend Versicherungsmakler (VM) genannt -

Muster GmbH ,

Musterplatz 1, 12345 Musterstadt

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

1. Grundsätzliches

Zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ist es für den VM notwendig, Daten zu erheben, zu speichern, weiterzuleiten und zu bearbeiten. Ohne diese Möglichkeiten kann der VM seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllen. Wird keine Einwilligung vom Kunden erteilt oder wird diese widerrufen, kann der VM seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahrnehmen. Der VM ist dann zur sofortigen Beendigung der Zusammenarbeit berechtigt.

2. Gesundheits- und personenbezogenen Daten

Der AG willigt ein, dass seine personenbezogenen Daten, die der VM durch die Beratung oder künftig im Zusammenhang mit der Vermittlung/Betreuung erhält, vom VM erhoben, verarbeitet, genutzt und gespeichert werden dürfen, sofern sie zur Vermittlung, Beratung, Einschätzung des Risikos oder Vertragsdurchführung erforderlich sind. Von der Einwilligung erfasst sind besonders schutzwürdige Daten, auch Gesundheitsdaten.

Der AG und die versicherten Personen willigen insbesondere ein, dass private Unfall-, Kranken- und Lebensversicherer ihre Gesundheitsdaten und sonstige nach § 203 StGB geschützten Daten in den genannten Fällen - soweit erforderlich - an den VM übermitteln und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen. Insoweit entbinden der AG und die versicherten Personen die privaten Unfall-, Kranken- und Lebensversicherer von Ihrer Schweigepflicht.

Diese Erklärung gilt auch für gesetzlich vertretene Personen, wie Kinder, soweit diese die rechtlichen Auswirkungen ihrer eigenen Einwilligungserklärung nicht einschätzen und daher keine eigene Erklärung abgeben können.

3. Weitergabe von Daten

Der AG willigt ferner ein, dass die notwendigen personenbezogenen Daten, einschließlich Gesundheitsdaten, vom VM an Dritte weitergegeben werden dürfen, soweit dies der Erfüllung seiner Aufgaben dient, insbesondere zur Einschätzung des zu versichernden Risikos (Risikobeurteilung), zur Beantragung von Versicherungsschutz, zur Überprüfung der Leistungspflicht, zur Beratung und Information sowie allgemein zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung. Dazu gehören die Übermittlung und der Empfang von Daten an Versicherer, Rückversicherer, Fachverbände, Produktanbieter, andere mögliche Dienstleister des VM (z.B. Betreiber von Vergleichssoftware oder Kundenverwaltungsprogrammen), Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Versicherungs-Ombudsmänner, Sozialversicherungsträger und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen-, Unfall-, und Rückversicherer übermittelt werden, soweit dies bei der Vermittlung bzw. Vertragsgestaltung von Personenversicherungen (z.B. Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen) notwendig ist. Diese Einwilligung gilt auch für einen in der Erstinformation ggf. genannten (Unter-)Vermittler.

Zur ordnungsgemäßen Prüfung der Vertragsannahme oder Deckungszusage sind die Versicherer oder Produktgeber ihrerseits berechtigt, die notwendigen Daten an Rückversicherer, Verbände oder andere Produktgeber weiterzuleiten und zu diesem Zweck zu speichern, weiterzuleiten und zu verwenden.

Der AG willigt ferner ein, dass sowohl der VM, als auch die Versicherer die ihnen zugänglich gemachten personenbezogene Daten, Gesundheitsdaten Angebots- und Schadendaten, sowie weitere vergleichbare Daten, an seine Vertragspartner der vfm Gruppe, bestehend aus der vfm Versicherungs- & Finanzmanagement GmbH, der ADMINOVA GmbH, der vfm Service GmbH, (alle ansässig Schmiedpeunt 1, 91257 Pegnitz) und der vfm Konzept GmbH (ansässig Walther-von-Cronberg-Platz 6, 60594 Frankfurt am Main) und an deren Mitarbeiter weitergeben darf, soweit dies zum Zweck der Vertretung des VM, der Erstellung von Angeboten und Versicherungsvergleichen sowie zur Mithilfe bei der Schadenbearbeitung erforderlich ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Mitarbeiter der genannten Unternehmen der vfm-Gruppe eine entsprechende Verschwiegenheits- und Datenschutzerklärung gegenüber ihrem jeweiligen Arbeitgeber abgegeben haben. Der Zweck der Kooperation mit den Unternehmen der vfm-Gruppe besteht insbesondere darin, dem AG eine umfassendere Angebotsauswahl zu ermöglichen. Die Einwilligung erfasst auch die Weitergabe von rein statistischen Daten für die Erstellung von betriebswirtschaftlichen Auswertungen durch die vfm Versicherungs- & Finanzmanagement GmbH oder ADMINOVA GmbH für den VM.

Der AG ist mit der elektronischen Datenerfassung, -speicherung und -pflege im lokalen oder bei einem externen IT-Dienstleister gehosteten datengesicherten EDV-System des VM einverstanden. Darin ist auch die Speicherung und Verwendung der genannten Daten auf der Service-Plattform des vfm-Verbundes zum Zwecke der Angebotserstellung beinhaltet.

4. Erhalt von Daten

Der AG willigt ein, dass Versicherer oder Dritte - soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten dient - allgemeine Daten wie z.B. Vertrags-, Abrechnungs- oder Leistungsdaten an den VM sowie für Abrechnungszwecke an mit dem Versicherer oder VM zusammenarbeitende Dritte übermitteln dürfen. An die vfm Versicherungs- & Finanzmanagement GmbH oder die ADMINOVA GmbH dürfen diese Daten auch zum Zwecke der Sicherungsabtretung der Vergütungsansprüche des VM aus den vom VM für den AG vermittelten oder verwalteten Versicherungsverträge unter den genannten Voraussetzungen (Verschwiegenheits- und Datenschutzerklärung) weitergegeben werden.

Soweit die Übernahme bestehender Verträge zwischen VM und AG geregelt wurde, werden die Versicherer angewiesen, dass sie sämtliche vertragsrelevanten Daten dem VM übermitteln. Dazu gehören auch Lebens-, Kranken-, und Unfallversicherungen. Dies dient der Überprüfung der bestehenden Verträge.

5. Übertragung des Bestandes

Der VM ist berechtigt, seinen Geschäftsbetrieb auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der AG willigt ein, dass der VM an den Rechtsnachfolger des VM, einen Dritten zur Übertragung des Vertragsbestandes, einen Firmenübernehmer oder einen neuen Rechtsträger gegebenenfalls und im erforderlichen Umfang Daten - die zur Beurteilung des Vertragsbestandes notwendig sind - übermitteln darf.

Der AG erhält 14 Tage vor Übertragung in Textform den Namen und die Anschrift des Rechtsnachfolgers. Widerspricht der AG in der Zeit bis zur Übernahme, werden die Daten nicht übermittelt. Andernfalls werden nach Ablauf der Frist dem Rechtsnachfolger die Daten überlassen.

Dies beinhaltet insbesondere die vorhandenen Antrags- und Versicherungsunterlagen, der Versicherungsberatung, Nachweis und / oder Vermittlung und Abschluss von Verträgen, Änderungen bestehender Versicherungsverträge (z.B. Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko- / Vertragsveränderungen) und der Vertragsverwaltung.

6. Speicherung und Verwendung von Daten bei Nichtzustandekommen oder Ende eines Vertrags

Kommt ein Vertrag mit dem AG nicht zustande, speichert der VM sowie seine Vertragspartner, die Unternehmen der vfm Gruppe (siehe Ziffer 3), die Daten des AG zum Zwecke der Prüfung für den Fall, dass der AG erneuten oder anderweitigen Versicherungsschutz beantragt. Der VM sowie seine vorstehend genannten Vertragspartner dürfen personen-, firmen- und vertragsbezogene Daten für ihre Zwecke auch nach Aufhebung des Geschäftsbesorgungsvertrages und nach Rückgabe der Vollmacht weiterführen. Dritten dürfen diese Daten aber nicht mehr zugänglich gemacht werden, es sei denn es besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung.

7. Löschung oder Sperrung der Daten

Die personenbezogenen Daten des AG sind grundsätzlich zu löschen, wenn ihre Kenntnis für den VM zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

Ausnahmsweise tritt an Stelle der Löschung der personenbezogenen Daten des AG eine Sperrung, wenn gesetzliche, satzungsmäßige oder vertraglich festgelegte Aufbewahrungsfristen oder ein etwaiges schutzwürdiges Interesse des AG oder des VM (z.B. weil sonst Beweismittel verloren gehen) oder ein unverhältnismäßig hoher Aufwand wegen der besonderen Art der Speicherung einer Löschung entgegenstehen. Gesperrte Daten dürfen grundsätzlich ohne Einwilligung des AG nur noch übermittelt oder genutzt werden, soweit dies unerlässlich ist, etwa zur Behebung einer bestehenden Beweisnot.

8. Widerrufsrecht

Die Datenschutzeinwilligungsbestätigung erfolgte freiwillig und wurde, auch im Hinblick auf die Datenübertragung im Fall der Rechtsnachfolge, ausführlich besprochen. Es steht dem AG frei, diese Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen. Für diesen Fall ist jedoch eine Beendigung der Zusammenarbeit unvermeidlich, da ohne die genannten Daten eine sinnvolle Tätigkeit des VM für den AG nicht möglich ist. Das Fortbestehen von laufenden Versicherungsverträgen wird hiervon grundsätzlich nicht berührt. Der Widerruf ist an den VM unter der oben genannten Anschrift zu richten.

9. Einwilligung zur telefonischen Kontaktaufnahme

Sie sind damit einverstanden, dass der VM oder seine Mitarbeiter Ihre Kontaktdaten für die Brief-, Telefon-, Fax-, und SMS-Kommunikation im Rahmen der regelmäßigen Kundenbetreuung und für die Unterbreitung von neuen Versicherungsangeboten nutzen dürfen. Diese Einwilligung können Sie ohne Einfluss auf die bestehenden Verträge auch in Teilen jederzeit widerrufen.

10. Einverständniserklärung E-Mail-Verkehr

Dem AG ist bekannt, dass mit der Datenübertragung über das Internet via E-Mail Sicherheitsrisiken verbunden sind. Insbesondere ist ihm bekannt, dass die Wege, die ein elektronischer Brief durch das Internet nimmt, weder nachvollzogen noch abgesichert werden können, so dass es zu Bekanntwerden der Daten durch Zugriff Dritter, Datenverlust, Virenübertragung, Übersendungsfehler, Übersendungsausfällen etc. kommen kann.

Dem AG ist weiter bekannt, dass eine Verschlüsselung nicht durchgeführt wird. Ferner ist dem AG bekannt, dass der VM außerhalb seines Servers bzw. des Servers des vfm-Verbundes keinen Einfluss auf die Sicherheit der Datenübermittlung hat. Personen mit dem entsprechenden technischen Know-how können E-Mails, die der AG dem VM über sein E-Mail-Programm schickt abfangen, lesen und verändern. Gleiches gilt für E-Mails, die der VM dem AG zusendet.

Der AG stimmt unter Berücksichtigung und Inkaufnahme der oben genannten Gefahren ausdrücklich zu, dass ihm oder Dritten Daten via E-Mail an untenstehende E-Mail-Adresse gesendet werden. Diese Zustimmung umfasst auch die Versendung von E-Mails mit Daten des AG an Dritte (Versicherer etc.) im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten als Versicherungsmakler durch den VM. Soweit der AG eine geänderte E-Mail-Adresse mitteilen sollte, gilt diese Einverständniserklärung ebenfalls für die geänderte E-Mail-Adresse.

Diese Vereinbarung kann jederzeit in Textform ganz oder in Teilen widerrufen werden.

E-Mail-Adresse: , _____

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber 1

Unterschrift Auftraggeber 2

Unterschrift Auftraggeber 3

Unterschrift Auftraggeber 4

Maklervollmacht (Stand: 10/2015)

Erteilt für

,
- nachstehend Versicherungsmakler (VM) genannt

von

Muster GmbH,
Musterplatz 1, 12345 Musterstadt

- nachstehend Mandant genannt-

- (1) Der Mandant erteilt dem VM im Rahmen des bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrages zur Wahrnehmung der Versicherungsinteressen des Mandanten im gesamten privaten und gewerblichen Bereich eine umfassende Vollmacht. Der VM ist bevollmächtigt, sämtliche dafür erforderlichen Willenserklärungen und Anzeigen mit Wirkung für und gegen den Mandanten abzugeben und entgegenzunehmen. Der VM ist insbesondere berechtigt
 - a. Angebote von Versicherern einzuholen und sämtliche Verhandlungen zu führen
 - b. Versicherungsverträge (Erst- und Folgeverträge) zu beantragen und abzuschließen. Für den Fall, dass eine Versicherungspolice nur ein Angebot zum Abschluss eines Versicherungsvertrages beinhaltet (Invitativmodell), ist der VM bevollmächtigt, für den Mandanten die Annahmeerklärung abzugeben
 - c. Änderungen und Verlängerungen von Versicherungsverträgen zu beantragen und abzuschließen
 - d. Vorgaben des Kunden hinsichtlich der Verwendung seiner Daten und der Betreuung seiner Verträge bei den Versicherern anzumelden
 - e. Versicherungsverträge und Automobilclubmitgliedschaften zu kündigen
 - f. zur Vertretung bei der Schadensregulierung
 - g. Versicherungsleistungen gegenüber den Versicherern geltend zu machen
 - h. Einleitung von Beschwerden bei einer Ombudsstelle oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Auftrag des Mandanten
 - i. Versicherungsverträge des Mandanten zur Betreuung auf den von ihm genutzten Dienstleister, die vfm Service GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Klaus Liebig und Stefan Liebig, Schmiedpeunt 1, 91257 Pegnitz (Hauptsitz) bzw. Kleiner Johannes 21, 91257 Pegnitz (Betriebsstätte), zu übertragen.
- (2) Der VM ist berechtigt, bei Rückversicherern, Automobilclubs und Sozialversicherungsträgern sowie zu Bausparverträgen, Darlehen und Bausparplänen bei Bausparkassen und Bankinstituten notwendige Auskünfte und Unterlagen einzuholen.
- (3) Die gesamte Korrespondenz mit Versicherern ist allein mit dem VM zu führen. Der VM hat insbesondere gegenüber Versicherern ausdrücklich Empfangsvollmacht zum vorherigen Empfang von Versicherungsbedingungen gemäß § 7 VVG.
- (4) Der Mandant bevollmächtigt den VM zum Empfang aller Vertragsbestimmungen (einschließlich den AVB) sowie allen weiteren Vertragsinformationen (gem. § 7 Abs. 1 VVG i. V. m. VVG-InfoV). Die Empfangsvollmacht umfasst auch die Vertragsbestimmungen und Vertragsinformationen, von denen der VM vor der Beratung des Mandanten Kenntnis genommen hat. Dies gilt auch für die Vertragsbestimmungen und Vertragsinformationen, die der VM bereits vor Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Mandanten erhalten hat.
- (5) Soweit der VM die Vertragsbestimmungen und Vertragsinformationen bei der Auswahl der Beratungsgrundlage für den Mandanten geprüft hat oder durch zuverlässige Dritte hat prüfen lassen, verzichtet der Mandant auf eine persönliche und unmittelbare Mitteilung der Vertragsbestimmungen und Vertragsinformationen vor Abgabe seiner Vertragserklärung.
- (6) Der VM ist zur Erteilung einer Untervollmacht an einen anderen Versicherungsmakler oder andere Personen berechtigt, sofern diese von Berufswegen oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Der VM ist ausdrücklich vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) befreit. Dies bedeutet zum Beispiel, dass der Makler auf Wunsch des Mandanten (soweit er hierzu vom Versicherer ermächtigt ist) durch Vertretung beider Parteien (Versicherer und Mandant) einen Versicherungsvertrag über vorläufige Deckung abschließen oder eine Vorabschadenregulierung vornehmen kann.
- (7) Der VM ist befugt, von Versicherern Zahlungen für den Mandanten entgegen zu nehmen.
- (8) Der VM ist bevollmächtigt, eine Ermächtigung zum Einzug der Versicherungsprämien vom Konto des Mandanten (SEPA-Mandat) - einschließlich Kontoänderungsmitteilungen - zu erteilen. Der VM ist befugt, Anteilguthaben von fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen zu übertragen und Fondswechsel vorzunehmen.
- (9) Die Vollmacht ist zeitlich nicht befristet und gilt auch für den Rechtsnachfolger des Mandanten. Sie gilt auch für die Rechtsnachfolger des VM (z. B. bei Erwerb des Unternehmens oder des Bestandes des VM, Weiterführung des Unternehmens durch dessen Erben, etc). Die Vollmacht gilt, bis sie gegenüber den betroffenen Versicherungsgesellschaften, Rückversicherern und Automobilclubs in Textform widerrufen wird. **Die Maklervollmacht ist Bestandteil des Geschäftsbesorgungsvertrages.**

Ort, Datum

Unterschrift Mandant 1

Unterschrift Mandant 2